Vermögens- und Erbvertrag   
bei einer eingetragenen Partnerschaft[[1]](#footnote-1)

***Kurzbeschreibung:*** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Personen in eingetragener Partnerschaft, den überlebenden Partner im Falle des Ablebens des erstversterbenden Partners maximal zu begünstigen. Insbesondere unterstellen die Partner ihre güterrechtlichen Verhältnisse dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] **(«**[**Name**]**»)**

und

2. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**(«**[**Name**]**»)**

je einzeln der/die **«Partner/Partnerin»**

gemeinsam die **«eingetragenen Partner/Partnerinnen»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Vermögens- und Erbvertrag:

I. Feststellungen

1. Wir leben seit [Datum] in einer eingetragenen Partnerschaft.

2. Unser erster gemeinsamer Wohnsitz war in [Ort] in der Schweiz. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

3. Wir haben bisher [keinen Vermögensvertrag und/oder Erbvertrag] abgeschlossen.

4. Wir widerrufen hiermit, je einzeln, sämtliche früheren Testamente.

5. Wir leben unter dem Güterstand der Gütertrennung, vereinbaren aber mit diesem Vermögens- und Erbvertrag rückwirkend auf Eintragung der Partnerschaft den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

6. Wir haben keine gemeinsamen Kinder. [Name] hat [Zahl] Kinder, namentlich [Vorname Name, Geburtsdatum]. [Name] hat [Zahl] Kinder, namentlich [Vorname Name, Geburtsdatum].

7. Wir wollen mit diesem Vermögens- und Erbvertrag sicherstellen, dass der überlebende Partner beim Ableben des erstversterbenden Partners bestmöglich begünstigt wird.

II. Vermögensvertrag

1. Anwendbares Recht

1.1. Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Partnerschaft, rückwirkend ab Eintragung der Partnerschaft.[[2]](#footnote-2)

1.2. Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Partner ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

2. Vereinbarung des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung

2.1. Die eingetragenen Partner beschliessen, dass auf ihr Vermögen gemäss Art. 25 Partnerschaftsgesetz, PartG, rückwirkend auf Beginn der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) anzuwenden sind.

2.2. Über die Vermögenswerte, die beide Partner eingebracht haben, besteht ein Inventar gemäss Art. 20 PartG, das am [Datum] öffentlich beurkundet wurde. Die darin aufgenommenen Gegenstände gelten als Eigengut der beiden Partner.

2.3. Die beiden Partner haben gemeinsam die Eigentumswohnung an [Adresse] erworben. Diese Wohnung gilt als Miteigentum beider Partner. Zur Finanzierung beigetragen hat [Vorname Name] zu [Anteil] und [Vorname Name] zu [Anteil].

2.4. Ein allfälliger Mehrwert wird bei Auflösung des Güterstands im Verhältnis zu den Investitionsbeträgen aufgeteilt.

2.5. Beschliessen die Partner, die Wohnung zu verkaufen, hat jeder von ihnen ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

2.6. Beanspruchen beide das Vorkaufsrecht, und können sie sich nicht einigen, wird die Wohnung an einen Dritten verkauft.

2.7. [Vorname Name] bezieht aus der Unternehmung [Name] einen Eigenlohn, der zur Errungenschaft gehört. Die übrigen Erträge, die nach Gesellschaftsbeschluss [Vorname Name] zugewiesen werden, bleiben sein/ihr Eigengut.

2.8. Das Einkommen von [Vorname Name] aus seiner/ihrer Tätigkeit als [Beruf] gehört zur Errungenschaft. Hingegen bleiben seine/ihre Einnahmen aus den Beteiligungen an anderen Unternehmen sein/ihr Eigengut.

3. Auflösung des Güterstands durch Tod

3.1. *[Variante 1]* Bei Auflösung des Güterstands durch Tod eines Partners erhält jeder Partner bzw. seine Erben je die Hälfte der Errungenschaft gemäss Art. 210 ZGB. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft durch Tod ein Auflösungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[3]](#footnote-3)

3.2. *[Variante 2]* Bei Auflösung des Güterstands durch Tod eines Partners erhält der überlebende Partner bzw. seine Erben die ganze Errungenschaft.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass von Gesetzes wegen bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Partnerschaft oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung jedem Partner die Hälfte des Vorschlags des andern zusteht.

4. Auflösung des Güterstands durch andere Gründe

4.1. Bei Auflösung des Güterstands durch Vereinbarung eines anderen Güterstands erhält jeder Partner je die Hälfte der Errungenschaft.

4.2. Bei Dahinfallen des Vermögensvertrags infolge Entstehung eines Kindesverhältnisses oder vorzeitiger Aufhebung des Vermögensvertrags gemäss Art. 25 Abs. 4 PartG in Verbindung mit Art. 185 ZGB gelten für die Vermögensteilung die Regelungen bezüglich gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft (vgl. nachfolgende Ziffern).

5. Gerichtliche Auflösung der Partnerschaft

5.1. Bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft sind alle Vermögenswerte gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung zu teilen (Art. 192 ff., insbesondere Art. 215 ZGB). Vorbehalten bleibt Art. 24 PartG.

5.2. Sollte die Partnerschaft gerichtlich aufgelöst werden, erarbeiten die Partner eine Vereinbarung. Können sie sich über einen Punkt nicht einigen, entscheidet der Richter.

5.3. *[Variante 1]* Die gemeinsame Wohnung wird verkauft. Jeder Partner erhält die von ihm investierte Summe zurück. Ein allfälliger Verlust wird proportional zur Investition jedes Partners aufgeteilt. Der Mehrwert wird im Verhältnis der Investitionssumme geteilt. Will einer der Partner die Wohnung erwerben, hat er ein Vorkaufsrecht.

5.4. *[Variante 2]* Die gemeinsame Wohnung wird von demjenigen Partner übernommen, der das grössere Interesse daran hat. Dieser hat dem anderen die von ihm investierte Summe und seinen Anteil am Mehrwert im Verhältnis der Investitionssummen zurückzuzahlen.

6. Laufende Bedürfnisse

6.1. Für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts wird ein gemeinsames Konto eingerichtet, auf das beide Partner monatlich, am 1. Tag des Monats, denselben Betrag einzahlen. Die Höhe dieses Betrags wird jeweils Anfang des Jahres neu festgesetzt. Bei Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung wird von jedem Partner ein Betrag von [Betrag] bezahlt.

6.2. Über das gemeinsame Konto können beide Partner verfügen, soweit dies für die laufenden Bedürfnisse notwendig ist.

6.3. Über Ausgaben, die die laufenden Bedürfnisse überschreiten, aber vom gemeinsamen Konto bestritten werden, entscheiden die Partner gemeinsam.

7. Vermögensverwaltung

7.1. Jeder Partner entscheidet selbst über die Verwaltung seines Eigenguts und seiner Einnahmen, soweit sie nicht auf das gemeinsame Konto eingezahlt werden.

7.2. *[Variante]* [Name] übergibt [Name] einen Teil seines Vermögens zur Verwaltung. Gemäss Art. 21 PartG gelten für die Vermögensverwaltung des anderen Partners die Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff. OR).

III. Erbvertrag

1. Anwendbares Recht

1.1. Die Partner, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Partner unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Partners (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[4]](#footnote-4)

2. Erbrechtliche Begünstigung des Partners bei Erstversterben

*2.1. [Variante 1]* Die Partner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ihres jeweiligen Nachlasses ein.

*2.2. [Variante 2]* Die Partner begünstigen einander gegenseitig so weit wie möglich. Das heisst, sie weisen einander gegenseitig die verfügbare Quote ihrer Erbschaft zu.

*2.3. [Variante 3]* [Name] setzt seine Kinder auf den Pflichtteil seines Nachlasses.[[5]](#footnote-5) Seine frei verfügbare Quote einschliesslich des Pflichtteils, weist er/sie [Name] zu.

3. Vereinbarung bei gleichzeitigem Tod der Partner

3.1. Bei Auflösung des Güterstands durch gleichzeitigen Tod beider Partner gilt mit vertraglicher Bindung Folgendes:

3.2. Erbeneinsetzungen  
Als Erben je für unseren Nachlass setzen wir ein:

1. für [Anteil] [Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse]

2. für [Anteil] [Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse]

Sollte einer der eingesetzten Erben, ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, vorverstorben sein, so wächst der Anteil des vorverstorbenen Erbens den anderen Erben bzw. deren Nachkommen nach Stämmen, je zu gleichen Teilen, an.

3.3. Vermächtnisse

[Name] richtet folgende nicht vererblichen Vermächtnisse aus:

1. CHF [Betrag] an [Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse]

2. CHF [Betrag] an [Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse]

4. Teilungsvorschrift

4.1. Die Partner vereinbaren, dass der überlebende Partner im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt ist, die Aktiven und Passiven zu bezeichnen, welche er/sie in Anrechnung an seine/ihre güterrechtlichen und/oder erbrechtlichen Ansprüche zu Alleineigentum übernehmen will.

5. Willensvollstreckung

5.1. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet [Name] seinen Partner/seine Partnerin [Name] als seinen/ihre Willensvollstrecker/-in. Falls [Name] dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet [Name] [Name] als seine/seinen Ersatzwillensvollstrecker/-in.

5.2. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet [Name] seinen Partner/seine Partnerin [Name] als seinen/ihre Willensvollstrecker/-in. Falls [Name] dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet [Name] [Name] als seine/seinen Ersatzwillensvollstrecker/-in.

6. Verlust des Erbteils

6.1. Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Partner einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft durch Tod während eines Auflösungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Partner der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Partner gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Partner] eingesetzt wird.[[6]](#footnote-6)

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der vorliegende Vermögens- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

7.2. Dieser Vermögens- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Partners die eingetragene Partnerschaft rechtskräftig aufgelöst ist oder im Sinne von Art. 17 PartG gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Auflösungsbegehren anhängig ist.

7.3. Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Vermögens- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

7.4. Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Vermögens- und Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. 5 f.) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heute anwesenden Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

7.5. Der vorliegende Vermögens- und Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksgericht/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Partners amtlich zu eröffnen.

7.6. Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Partner.

Der unterzeichnende Notar hat den vorliegenden Vermögens- und Erbvertrag mit den Partnern besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Partner 1] [Partner 2]

**Beurkundungserklärung**

Notariat [Ort]

Öffentliche Beurkundung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Urkundsperson]

Erklärung der Zeugen

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse]
* [**Vorname Name**], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse] und  
[Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und die Vertragsparteien über Art. 503 ZGB informiert hat;

Art 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Person dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter güter- und erbrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Partner in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Partner ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-5)
6. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden eingetragenen Partner vom gesetzlichen Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Partner der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-6)